

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen



Der Klimawandel schreitet immer schneller voran und seine Folgen sind schon heute auf der ganzen Welt und speziell auch in Niedersachsen spürbar. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt auf dem Weg zur Klimaneutralität ein Kernelement der Energiewende dar. Neben der Windenergie und dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen stellen Studien zufolge die Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eine wichtige Säule der Energiewende in Niedersachsen dar. Der überarbeitete Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LROP) bedeutet im Bereich der PV-FFA eine Verbesserung, ist aber in seiner jetzigen Fassung noch nicht geeignet, die Energiewende in Niedersachsen bis zur notwendigen Treibhausgasneutralität zu realisieren.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.03.2021, welche nach wie vor Gültigkeit besitzt.

1. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03

1-3 Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung. Gemäß den Klimaschutzzielen des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Es ist davon auszugehen, dass durch technische Weiterentwicklung auch in Niedersachsen vermehrt Anlagen zum Einsatz gebracht werden können. Gemäß § 3 Nr. 3 NKlimaG soll Niedersachsen bis 2040 bilanziell den Energiebedarf durch erneuerbare Energien decken. Die Solarenergie spielt hierbei eine wichtige Rolle. In der 2020 durchgeführten Simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKuWa) in der dritten Fassung vom 30.06.2021 wird mit Hilfe einer Modellrechnung untersucht, welche Wasserstoffmengen zukünftig in Niedersachsen eingesetzt werden können und welche Anteile davon in Niedersachsen produziert werden können. Dabei werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem realistischen Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)). Das Potential für die versiegelten Flächen (vor allem Dachflächen) wird in einer weiteren Studie Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE) von 2020 auf 89,7 GW beziffert (Quelle: ISFH). Hierbei bleiben jedoch mögliche Verschattungen sowie Beschränkungen aufgrund von Baustatik, alternativer Dachflächennutzungen und Denkmalschutz unberücksichtigt, so dass dieser Wert nach unten korrigiert werden muss (Annahme 50 GW). Insoweit wird von einem Gesamtausbauziel von mindestens 65 GW installierter Leistung bis 2040 für Niedersachsen ausgegangen.)

Der Bedarf für PV-FFA beträgt laut dem vom MU in Auftrag gegebenen Gutachten „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050“ 71 GW für die Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien. Die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien ist durch das NKlimaG bis 2040 vorgegeben. Daher ist ein Ausbau von nur 15 GW PV-FFA nicht ausreichend, um die niedersächsischen Klimaschutzziele zu erreichen. Lediglich die im Gutachten beschriebene Variante eines Wind-/ Solarstrom-Verhältnisses von 2:1 würde eine Leistung von 21 GW durch PV-FFA erfordern. Um dies zu erreichen, müsste aber die Windenergie weitaus stärker ausgebaut werden. Die dazu notwendigen Festlegungen durch das LROP sehen wir nicht als gegeben.

Forderung: Daher fordern wir, dass die Ausbauziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf mindestens 45 GW erhöht werden oder für den Fall eines nur moderaten Ausbaus der Windenergie auf 71 GW festgelegt werden. Weiterhin fordern wir, auf landwirtschaftlich

genutzten und nicht bebauten Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt und welche die Kriterien für einen EEG-Vergütungsanspruch entlang von Autobahnen und Schienenwegen erfüllen, eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich zuzulassen.

1. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03

~~4 Mit der Zielsetzung des Satzes 2 sind die auf regionaler Ebene festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von Freiflächen-Photovoltaikanlagen frei zu halten.~~ Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, ~~müssen sollen~~ raumbedeutsame Photovoltaikanlagen ~~aufgrund des ergänzenden landesplanerischen Ziels~~ dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.

Mit Stromgestehungskosten von 4 – 7 ct/kWh sind PV-FFA eine der aktuell günstigsten Energiequellen, auch im Vergleich mit fossilen Energieträgern. Projekte für FF-PVA lassen sich schneller realisieren als Windenergieprojekte und spielen damit eine wichtige Rolle für die notwendige schnelle Reduzierung des Treibhausgasausstoßes.

Wir begrüßen, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft zurückgenommen wurde.

Mit klimafreundlichen Grüßen

- *FridaysforFuture Hannover
- *FridaysforFuture Osnabrück
- *FridaysforFuture Göttingen
- *FridaysforFuture Braunschweig
- *FridaysforFuture Peine
- *FridaysforFuture Lehrte
- *WennigsenforFuture
- *StudentsforFuture Hannover
- *ParentsforFuture Hannover
- *PsychologistsforFuture Hannover
- *ArtistsforFuture Hannover

Hannover, den 24.01.2022

